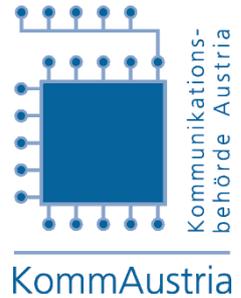


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

G.M.
p.A. LANSKY, GANZGER & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 4.300/13-001

Sachbearbeiter/in
Mag. Rauschenberger

☎ Nebenstelle
457

Datum
20.02.2013

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN xxx beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 1991/52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens zu verantworten, dass im Zeitraum von 27.10.2012 bis 03.01.2013 in xxxx Wien, L.straße x das von der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG veranstaltete Programm „S. TV“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX B“) im Raum Wien verbreitet wurde, ohne dass die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienstegegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.000,- Euro	1 Tag		§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **100,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1.100,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 06.11.2012 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Veranstaltung von Rundfunk ohne Zulassung gegen die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ein und stellte aufgrund der Ergebnisse der Ermittlungsverfahren mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.01.2013, KOA 4.300/12-011, fest, dass die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG im Zeitraum vom 27.10.2012 bis zum 03.01.2013 durch die digital terrestrische Verbreitung des Programms „S. TV“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Multiplex-Plattform „MUX B“ im Raum Wien § 3 Abs. 1 AMD-G - nicht schwerwiegend - verletzt hat, weil sie über keine entsprechende Programmzulassung verfügt hat.

1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2012 leitete die KommAustria daher gegen die beiden Geschäftsführer der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG jeweils ein Strafverfahren gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AMD-G ein.

1.3. Rechtfertigung

Mit Schreiben vom 23.01.2013 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. In dieser Stellungnahme gestand er die Veranstaltung ohne Zulassung zu und brachte im Wesentlichen vor, dass unmittelbar nach Kenntniserlangung der gesamte Sachverhalt gegenüber der Behörde offengelegt worden sei und versucht worden sei, den rechtswidrigen Zustand durch eine sofortige Antragstellung zu beseitigen.

2. Sachverhalt

Die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN xxx beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Geschäftsführer der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG sind Mag. Dr. G. A. und G.M..

Der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2011, KOA 4.310/11-012, gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AMD-G eine Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „S. TV“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX B“) im Raum Wien zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen

(Pilotversuche) für die Dauer vom 26.10.2011 bis zum 26.10.2012 erteilt.

Die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum weiters aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „X“. Mit Schreiben vom 12.11.2012 beantragte die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Genehmigung der Weiterverbreitung dieses Programms über die der ORS zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ im Raum Wien. Mit Schreiben vom 13.11.2012 wurde ergänzend bekannt gegeben, dass der Name des Programms fortan „S. TV“ lauten werde. Die Weiterverbreitung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2012, KOA 4.400/12-004, genehmigt und wird das Programm „S. TV“ seither aufgrund dieser am 03.01.2013 in Rechtskraft erwachsenen Zulassung über MUX B verbreitet.

Das Programm „S. TV“ wurde über den 26.10.2012 hinaus bis 03.01.2013 über MUX B im Raum Wien verbreitet. Dabei hat der Aufbau des Fernsehbetriebes die Kapazitäten der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG stark in Anspruch genommen und wurde das Auslaufen der Zulassungsdauer seitens der Geschäftsführung übersehen, jedoch nach Bekanntwerden dieser Tatsache umgehend ein Antrag auf Genehmigung der Weiterverbreitung des Satellitenprogramms gestellt.

Der Beschuldigte verfügt über ein Nettoeinkommen von EUR xxx,- monatlich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG zur Veranstaltung von Fernsehen ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellung bezüglich der Verbreitung des Programms „S. TV“ ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie den Feststellungen aus dem Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 23.01.2013, KOA 4.300/12-011.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,- verfügt, beruht auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG tätig ist und aufgrund der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000,- beträgt, erscheint das geschätzte Einkommen im unteren Bereich von Managern.

Unterhalts- und Sorgepflichten konnten mangels entsprechender Angaben des Beschuldigten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 64 AMD-G lautet auszugsweise:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen, wer

- 1. Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist*
- 2. eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder eine Änderung der Verbreitung nach § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt,*
- 3. einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst (§ 9 Abs. 1) entgegen § 9 Abs. 7 oder § 63 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 anbietet,*
- 4. entgegen einer gemäß § 56 oder § 57 erlassenen Verordnung Fernsehprogramme weiter verbreitet, oder*
- 5. als Betreiber eines Kommunikationsdienstes entgegen einer gemäß § 56 erlassenen Verordnung einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf überträgt.“*

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 23.01.2011, KOA 4.300/12-011, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G nicht schwerwiegend verletzt hat.

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen

ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).“

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet.

Die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat das Programm „S. TV“ im Zeitraum 26.10.2011 bis 26.10.2012 veranstaltet und aufgrund einer Zulassung gemäß § 22 AMD-G über die Multiplex-Plattform „MUX B“ der ORS verbreitet.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Zulassung mit 26.10.2012 abgelaufen ist und das Programm nach den Ergebnissen des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens im Zeitraum 27.10.2012 bis 03.01.2013 trotzdem weiter veranstaltet und über die Multiplex-Plattform „MUX B“ gesendet wurde (der Veranstalter gab an, dass das Auslaufen des Versuchsbetriebes vergessen worden war), hat die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ein Programm zusammengestellt und unter ihrer Letztverantwortung verbreitet. Die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist daher mit dem bisher im Rahmen einer Probetriebs verbreiteten Programm „S. TV“ Fernsehveranstalterin im Sinn des § 2 Z 17 AMD-G.

Die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat somit im Zeitraum 27.10.2012 bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides der KommAustria vom 18.12.2012, KOA 4.400/12-004, am 03.01.2013 das Programm „S. TV“ verbreitet ohne über eine Zulassung hierzu zu verfügen.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG festgestellten Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G (Bescheid der KommAustria vom 23.01.2011, KOA 4.300/12-011) ist der Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall endete das rechtswidrige Verhalten mit der Rechtskraft der Zulassungsänderung am 03.01.2013.

Rechtfertigungsgründe sind während des Verfahrens nicht hervorgekommen.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Nachdem die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft den Beschuldigten als einen von zwei Geschäftsführern der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Rundfunkveranstalterin zu gewährleisten und hat er der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: *„Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Dazu hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschuldigte hat dargelegt, dass sie das Auslaufen der Zulassung übersehen hat. Damit konnte er aber nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Fahrlässig handelt, wer die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet gewesen und deren Einhaltung ihm zumutbar gewesen wäre.

Als Geschäftsführer eines Unternehmens, das unter anderem Rundfunk veranstaltet, ist davon auszugehen, dass die Dauer der Zulassungen, über die das Unternehmen verfügt, entsprechend verwaltet werden, sodass auf das nahende Ablaufende entsprechend reagiert werden kann. Im gegenständlichen Fall war das Auslaufen der Zulassung zwar bekannt, wurde aber im Zuge des arbeits- und ressourcenintensiven Aufbaus des Fernsehbetriebes übersehen. Es wäre dem Beschuldigten aber durchaus zumutbar gewesen, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Zulassung zu stellen und über die Laufzeiten der Zulassungen entsprechende terminliche Erinnerungen zu vermerken.

Der Beschuldigte hat demnach fahrlässig gehandelt, da sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ihr in der konkreten Situation zumutbar war und ihr auferlegt hätte, sich mit den Erfordernissen einer rechtskonformen Ausstrahlung des Fernsehprogramms zu befassen.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G begangen.

Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Mit § 3 AMD-G wird das öffentliche Interesse, das einerseits in der Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt, andererseits in der Ermöglichung einer wirksamen Rechtsaufsicht besteht, geschädigt. Die Zulassungspflicht von Fernsehprogrammen stellt eine der zentralen Bestimmungen des AMD-G dar. Die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms ohne Zulassung stellt gerade einen typischen Fall des Zuwiderhandelns gegen § 3 Abs. 1 AMD-G dar, der zudem als erheblich einzustufen ist. Eine unabdingbare Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe war somit nicht gegeben. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über ihre Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. z.B. VwGH 23.11.1987, Zl. 87/10/0130).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als hauptberuflich tätiger Geschäftsführer der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, die unter anderem als Fernsehveranstalterin tätig ist, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR xxx,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf die Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000,- beträgt. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR xxx,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgerechtigten wurden von dem Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebene geringfügige Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von 1.000,- Euro, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 40.000,- Euro), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Betrag ist auf das Konto der RTR-GmbH, Konto-Nr. 696 170 109, BLZ 12.000, zu überweisen.

4.7. Haftung der B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. G.M., p.A. LANSKY, GANZGER & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**
2. B. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, L.straße x, xxxx Wien, **zur Kenntnis**